

- 2.4. Tarif für das Marktwesen TMM
 2.5. Allgemeine Wirtschaftstarife für Abnehmer, für die nicht die Tarife gemäß Zif- TAM, TPG fern 2.1. bis 2.4. zutreffen TFK
 2.6. Nachttarife TDG, TNG
 2.7. Kleinstabnehmerarif TKM.

(4) Abnehmer können für mindestens 1 Abrechnungsjahr, bei Neubeginn eines Lieferverhältnisses ab Zählereinbaubeginn bis zum Ende des Abrechnungsjahres, folgende Tarife wählen:

1. den Tarif TGK anstelle der Tarife THG und TGG bei gemeinsamer Messung des Haushalts- und Gewerbeverbrauchs,
2. den Tarif TPK anstelle der Tarife THG und TPG bei gemeinsamer Messung des Haushalts- und Gewerbeverbrauchs,
3. den Kleinstabnehmerarif TKM anstelle aller Grundpreistarife,
4. den Nachttarif TNG für den Nachtbezug in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, soweit dieser durch eine Schaltuhr gesteuert wird,
5. den Doppeltarif TDG anstelle der Tarife TAM, TRM und TGG, soweit die Voraussetzungen gemäß den Tarifbestimmungen erfüllt sind.

(5) Abnehmer, die zu den Bedingungen von Grundpreistarifen beliefert werden, haben dem Energiekombinat für ihre Verbrauchsanlage und die Anlage ihrer Unterabnehmer alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Energiekombinat Änderungen der Grundpreisberechnungsbasis (Raumzahl, Anschlußwert) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(6) Bei Verletzung der Anzeigepflicht hat der Abnehmer dem Energiekombinat den entgangenen Erlös nachzuzahlen.

(7) Kurzfristige, nicht saisonbedingte Anschlußwertveränderungen berechtigen nicht zur Grundpreisminderung.

(8) Spezielle Festlegungen über die jeweils anzuwendenden Tarife der Abnehmergruppe werden mittels Preisinformation bekanntgegeben.

§ 7

Abrechnung

(1) Die unveränderten Verbraucherpreise des Haushalttarifes sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grund- und Leistungspreise beziehen sich, unabhängig vom Ablesetag und -Zyklus,

— bei Abnehmern gemäß § 5 auf den Kalendermonat

— bei Abnehmern gemäß § 6 auf das Kalenderjahr.

Sind die Ablesezeiträume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresgrundpreis bzw. der Jahresleistungspreis entsprechend anteilig zu berechnen.

(3) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Elektroenergielieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen. Bei Vorhandensein einer Summenmeßeinrichtung kann die gemeinsame Abrechnung der über mehrere Abnahmestellen erfolgenden Lieferung vereinbart werden.

(4) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energiekombinates ohne Meßeinrichtung¹ betrieben, sind zwischen dem Energiekombinat und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(5) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§ 8

Gütebestimmungen

Die in den Elektroenergietarifen enthaltenen Industriepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards und Gütebestimmungen entsprechen.

§ 9

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für das Erzeugnis gemäß § 2 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁴ mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 10 Abs. 3 Preis Antrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369),
 — Anordnung Nr. Pr. 125/1 vom 16. Dezember 1977 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 47),
 — Anordnung Nr. Pr. 125/2 vom 10. Mai 1979 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr.-16 S. 131),
 — Anordnung Nr. Pr. 125/3 vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 18 S. 165),
 — Anordnung Nr. Pr. 125/4 vom 1. Dezember 1981 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 38 S. 447),
 — Anordnung Nr. Pr. 125/5 vom 16. Dezember 1982 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I 1983 Nr. 2 S. 11),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften und Tarifbestimmungen.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁴ einzureichen.

(4) Das Energiekombinat ist berechtigt, von der Angabe der Einzelpreise auf den Rechnungen abzusehen, wenn es die Abnehmer bei der ersten Rechnungserteilung nach Inkrafttreten dieser Anordnung hierüber schriftlich informiert.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzi nger

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

⁵ z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preis antragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).